

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, den 28. Dezember 2009

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) zu äussern.

Allgemeines

Die Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüsst die Totalrevision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für eine moderne Kinder- und Jugendpolitik, die auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung aufbaut, wie sie die UNO-Kinderrechtskonvention und die schweizerische Bundesverfassung postulieren.

Das KJFG schliesst die Lücke in den Bereichen Förderung und Partizipation und trägt der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, indem es die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die soziokulturelle Animation gleichwertig zur verbandlichen Jugendarbeit anerkennt.

Die Ausdehnung der **Zielgruppe** auf Kinder ab Kindergartenalter entspricht einem Bedürfnis der heutigen Zeit, welche die frühe Förderung der geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder aufwertet. Ein vielfältiges Angebot an Lernfeldern im Freizeitbereich ist für kleine Kinder ebenso wichtig wie für Schulkinder. Das Jugendalter endet nicht mit der Volljährigkeit. Es macht deshalb Sinn, Freizeitangebote zu entwickeln und zu unterstützen, welche Jugendliche bis 25 Jahren erreichen. Sie verbringen ihre Freizeit am liebsten in ihren «peergroups», denen für die Entwicklung der Wertvorstellungen – neben Schule und Elternhaus – eine grosse Bedeutung zukommt.

Das Gesetz definiert die **Rolle des Bundes** als Impulsgeber für die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, die heute sehr unterschiedlich ist und stellt die finanzielle Unterstützung

von Organisationen und Projekten auf eine neue, transparente Basis. Aus Sicht der SKG ist es wichtig, dass bei der Beurteilung von Projekten einheitliche Kriterien und Mindeststandards angewendet werden, da nur so die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet ist. Durch die Bündelung und Vernetzung von Fachwissen wie auch durch eine stärkere Koordination innerhalb der Bundesverwaltung kann diese Querschnittsaufgabe besser bewältigt werden.

Das neue Gesetz soll das **Präventions- und Integrationspotenzial** der Kinder- und Jugendpolitik besser ausschöpfen. Kinder und Jugendliche brauchen Zeit und Raum, um sich soziale und emotionale Kompetenzen anzueignen, tragfähige Beziehungen aufzubauen und kreativ zu sein («soft skills»). Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten zur Menschenrechtserziehung, wozu auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann zählt. Dieses Potenzial gilt es unbedingt zu nutzen.

Aus Sicht der Gleichstellungskonferenz sollte das Gesetz diesbezüglich ergänzt und präzisiert werden.

Ergänzungsbedarf aus Sicht der Gleichstellung von Frau und Mann

Im Bericht zum Vorentwurf wird die Integration und Berücksichtigung der Anliegen von behinderten Kindern und Jugendlichen sowie von Mädchen und Jungen aus Migrationsfamilien mehrmals ausdrücklich postuliert. Nicht explizit erwähnt ist hingegen die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Artikel 3 des KJFG fordert zwar den diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten. Die Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt sich aber nicht darauf. Zur Verwirklichung der in der Bundesverfassung geforderten Gleichstellung in allen Lebensbereichen braucht es auch in der Kinder- und Jugendarbeit Fördermassnahmen, welche der Geschlechterdifferenz Rechnung tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht Geschlechterstereotypen und Rollenzuweisungen zementiert werden.

Trotz rechtlicher Gleichstellung sind die Chancen und Ressourcen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft ungleich verteilt. Geschlechterstereotypen und rigide Rollenvorstellungen prägen auch Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer eigenen Identität und Persönlichkeit sowie in ihrem sozialen Verhalten.

Jungen treiben zum Beispiel in der Freizeit mehr Sport als Mädchen. Fussball – bei Jungen die mit Abstand beliebteste Sportart – wird über die Sportvereine stärker gefördert als andere Sportarten, die Mädchen interessieren (z.B. Turnen, Tanzen). In Jugendtreffs ist zu beobachten, dass Mädchen sich zurückziehen, wenn die Räume stark von Jungen besetzt werden. Mit thematischen Mädchenangeboten versuchen viele Jugendtreffs Gegensteuer zu geben – mit Erfolg. Geschlechtsspezifische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet aber nicht nur Mädchenförderung. Sie berücksichtigt auch die Bedürfnisse von Knaben und männlichen Jugendlichen. Sie abzuholen und ihre Ressourcen zu stärken (statt auf die Defizite zu fokussieren) ist heute eine der Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Um die Gleichstellung zu erreichen, fordert die Gleichstellungskonferenz Massnahmen, damit alle Aktivitäten sowohl für Mädchen wie auch für Jungen einfach zugänglich sind. Dazu sollten Angebote, die beide Geschlechter ansprechen, stärker gefördert werden.

Fazit

Die Gleichstellungskonferenz stellt fest, dass in der Kinder- und Jugendarbeit eine Sensibilisierung und Fortschritte stattgefunden haben, die Gleichstellung der Geschlechter ist aber auch in der Kinder- und Jugendarbeit noch keine Selbstverständlichkeit. Sie sollte deshalb im Bericht ausdrücklich als Postulat – neben anderen Integrations- und Förderbedürfnissen – erwähnt und im Gesetz entsprechend verankert werden. Über die Vergabe von Finanzmitteln an Organisationen und Projekte kann der Bund Qualitätsvorgaben machen, sowohl für die meist ehrenamtliche Arbeit von Jugendverbänden wie auch für die professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit. Das beschränkt sich nicht auf den Ausschluss von Gruppierungen, deren Tätigkeiten nicht grundrechtskonform sind. Der Bund sollte – im positiven Sinne – Anregungen und Hilfen (z.B. in der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern) geben, damit private Trägerschaften die Partizipation beider Geschlechter sowie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen und solchen aus benachteiligten Schichten (mit oder ohne Migrationshintergrund) vorantreiben.

Ergänzungsanträge

Artikel 3 Absatz 2 (neu) (Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten)

Zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt der Bund Massnahmen, welche dazu beitragen, ein für alle leicht zugängliches Angebot an ausserschulischen Aktivitäten zu schaffen, die Mädchen und Jungen gleichermaßen ansprechen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (Voraussetzungen)

«(...) den besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung **sowie die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Bundesverfassung** Rechnung tragen.»

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b (Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung)


«(...) in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **beiden Geschlechts und verschiedener Herkunft sowie auch von behinderten Kindern und Jugendlichen** an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.»

Artikel 14 Absatz 1 neu Buchstabe e (Bemessung der Finanzhilfen)

«dem Grad der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann;» (Bisheriger Buchstabe e wird zu Buchstabe f)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten:



Regula Strobel, Präsidentin

Fachstelle Familie und Gleichstellung, Kanton Aargau,
Postfach 2254, 5001 Aarau, Tel. 062 835 29 97, Regula.strobel@ag.ch